

Die Richtlinien für die Juso- Bezirksarbeitsgemeinschaft Bezirksverband Oberfranken

In der Fassung aus dem Jahr 1992

Zuletzt geändert am 04.11.2018



I. Grundsätze

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatus der SPD.
- (2) Die Tätigkeit der Jungsozialist*innen ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“.

II. Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken
- die Arbeit der SPD auf allen Gebieten im Sinne des Programms der Partei zu unterstützen
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwähler*innen zu betreiben
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen beizutragen

III. Organe des Bezirksverbands

(1) Organe der Jusos auf Bezirksverbandsebene sind die Bezirkskonferenz und der Bezirksvorstand.

(2) Die Bezirkskonferenz

2.1 Die Bezirkskonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Juso-Bezirksvorstands
- Beratung über den Gleichstellungsbericht
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Wahl des Juso-Bezirksvorstands
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Bezirksverbandes für die Kleine Landeskonferenz
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten des Bezirksverbandes für die Landeskonferenz
- Einsetzung der Arbeitsgruppen mit Antragsrecht auf der Bezirkskonferenz. Die Arbeitsgruppen werden von einem Bezirksvorstandsmitglied geleitet und vom Bezirksvorstand einberufen. Eine Arbeitsgruppe „Gleichstellung“ muss eingerichtet werden.

2.2 Sie setzt sich zusammen aus:

- 30 von den Unterbezirkskonferenzen gewählten Delegierten. Von den 30 Mandaten erhält jeder Unterbezirk je zwei Grundmandate, die restlichen 20 Delegierten verteilen sich nach dem Verfahren Hare-Niemeyer nach der Zahl der Juso-Mitglieder (das heißt alle SPD Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Nur-Juso Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Jusos) der Unterbezirke. Zugrunde liegt die Mitgliederzahl des letzten Quartals vor der Einberufung. Bei gleicher Anzahl werden Überhangmandate gebildet.
- der*dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaft
- mit beratender Stimme nehmen die Beisitzer*innen im Bezirksvorstand und die beratenden Mitglieder des Bezirksvorstands an der Bezirkskonferenz teil

2.3 Die Bezirkskonferenz findet alljährlich statt. Sie wird vom Juso-Bezirksvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahl spätestens sechs Wochen vorher einberufen. Der Antragsschluss wird vom Bezirksvorstand festgelegt

2.4 Auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Bezirksvorstands oder auf Antrag von 3 Unterbezirken findet eine außerordentliche Bezirkskonferenz oder eine Fachkonferenz statt. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

2.5 Fachkonferenzen können mit halbem Delegiertenschlüssel vom Bezirksvorstand einberufen werden. Stimmberechtigt sind die Delegierten mit den meisten Stimmen und keine Mitglieder des Bezirksvorstands. Sie wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke entfallenden Delegiertenzahl spätestens zwei Wochen vorher einberufen. Der Antragsschluss wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

(3) Der Bezirksvorstand

3.1 Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirkskonferenz aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksarbeitsgemeinschaft in der Öffentlichkeit.

3.2 Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- die*der Vorsitzende*r
- sechs stellvertretenden Vorsitzenden, die mindestens einen Aufgabenbereich übernehmen müssen. Dabei müssen die Ressorts „Bildungsarbeit“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ obligatorisch vergeben werden.
- einer von der Bezirkskonferenz festgelegten Anzahl von Beisitzer*innen

3.3 Der Bezirksvorstand ist jährlich zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Bezirksvorstand freiwerdende Aufgabenbereiche einem kommissarischen Vertreter oder einer kommissarischen Vertreterin zuweisen.

3.4 An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Mitglieder des Bezirksverbands im Landes- und Bundesvorstand der Jusos,
- die Vorsitzenden der Unterbezirke und Kreisverbände sowie ein*e Sprecher*in der Juso-Hochschulgruppen
- Mitglieder des Bundestags, des Landtages oder des Europaparlaments, die dem Bezirksverband der Jusos angehören.

IV. Wahlen und Gleichstellung

(1) Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.

(2) Die Beratung der Bezirks- und Fachkonferenzen erfolgt nach dem Prinzip der quotierten Redeliste. Hierbei erhalten Männer und Frauen* jeweils abwechselnd und nach der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Steht nach dem Redebeitrag eines Mannes keine Frau* auf der Redeliste, so ist die Debatte beendet, wenn seit Beginn oder seit der letzten Fortführung der Debatte wenigstens drei Redebeiträge erfolgten. Auf Antrag kann die Debatte fortgeführt werden. Wird Gegenrede gegen einen Antrag auf Fortführung erhoben, sind bei der Abstimmung über den Antrag auf Fortführung dann nur Frauen* stimmberechtigt, wenn seit Beginn oder letzter Fortführung der Debatte keine Frau* zur Sache gesprochen hatte. Werden mehrere Gegenreden erhoben, hat die Gegenrede einer Frau* Vorrang. Zwischen Gegenrede und Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zulässig.

(3) Mindestens 40% der Mitglieder aller Vorstände und aller Delegationen müssen Frauen* sein. Bei der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen* ist, außer bei den Gesamtzahlen 1 und 3 – aufzurunden. In nicht quotierten Delegationen haben überzählige Männer nur beratendes Stimmrecht. Unser Ziel bleibt eine paritätische Besetzung aller Gremien mit Frauen* und Männern.

(4) Der Bezirksvorstand überprüft die Einhaltung der Quotierung in allen Untergliederungen des Bezirks. Bei Verstößen bemüht er sich um eine Aussprache mit dem Vorstand der betroffenen Untergliederung, hilft zukünftige Verstöße vorzubeugen und prüft sein weiteres Vorgehen.

(5) Alle Vorstände beraten mindestens einmal jährlich über die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen* in ihrem Verantwortungsbereich. Der Bezirksvorstand legt jeder ordentlichen Bezirkskonferenz einen Gleichstellungsbericht vor, in dem auch auf die Einhaltung der Frauen*quote in allen Unterbezirks- und Kreisvorständen eingegangen wird.

V. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksverbands der Partei in Kraft.

III. Ziffer 4. aufgenommen am 24.4.1994; IV. Ziffer 5. ergänzt am 23.4.1995; III. Ziffer 3 geändert am 13.1.2001; III. Ziffer 3c. geändert am 7.3.2003; III. Ziffer 2.a. geändert am 7.3.2003; III. Ziffer 2.a. geändert am 19.2.2005; IV. Ziffer 5. gestrichen am 19.2.2005; III Ziffer 2b geändert am 2.2.2013; III Ziffer 2d geändert am 2.2.2013; III. Ziffer 3 geändert am 10.02.2018; generell überarbeitet am 04.11.2018